

# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates von Zürich



vom 2. November 2005

4739. 2004/595

**Weisung 295 vom 17.11.2004:**

**Erlass einer Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder**

Thomas Marthaler (SP) und Robert Schönbächler (CVP) treten in den Ausstand.

*Eintretensdebatte:*

Die Rechnungsprüfungskommission\* beantragt Eintreten auf die Vorlage des Stadtrates.

\* Präsident Hans-Ulrich Meier (FDP), Referent; Vizepräsidentin Corine Mauch (SP), Jacqueline Badran (SP), Martin Burger (SVP), Annamarie Elmer Lück (SP), Monika Erfigen (SVP), Balthasar Glättli (Grüne), Theo Hauri (SVP), Peter Püntener (FDP), Mark Roth (SP), Anton Stähler (CVP).

Der Vorsteher des Finanzdepartementes nimmt Stellung.

*Eintreten ist unbestritten.*

*Detailberatung:*

Ziff. 1 Dispositiv (Verordnung).

Art. 1 Abs. 2:

Die Kommission beantragt Abs. 2 durch folgende neue Formulierung zu ersetzen:

Für die Behördenmitglieder nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des Personalrechts betreffend Abfindung (Art. 28 PR) und Lohnfortzahlung nach Entlassung (Art. 29 PR) nicht anwendbar. Die Behördenmitglieder haben jedoch Anspruch auf den Überbrückungszuschuss (Art. 27 PR).

Kommission: Corine Mauch (SP), Referentin; Präsident Hans-Ulrich Meier (FDP), Jacqueline Badran (SP), Martin Burger (SVP), Annamarie Elmer Lück (SP), Monika Erfigen (SVP), Balthasar Glättli (Grüne), Theo Hauri (SVP), Peter Püntener (FDP), Mark Roth (SP), Anton Stähler (CVP).

Der Rat stimmt dem RPK-Antrag stillschweigend zu.

Art. 2 Abs. 2:

Die Mehrheit beantragt Abs. 2 durch folgende zwei Absätze zu ersetzen:

Abs. 2

Bei einer späteren Wiederwahl in dasselbe Amt mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen wird die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt oder ganz verweigert bzw. zurückgefordert.

Abs. 3

Bei Übernahme eines anderen Behördenamtes oder einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen kann die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt oder ganz verweigert bzw. zurückgefordert werden.

Mehrheit: Präsident Hans-Ulrich Meier (FDP), Referent; Jacqueline Badran (SP), Annamarie Elmer Lück (SP), Corine Mauch (SP), Peter Püntener (FDP), Mark Roth (SP), Anton Stähler (CVP)

Die Minderheit beantragt die Formulierung „kann“ durch „wird“ zu ersetzen, womit sich folgende Fassung ergibt:

Bei einer späteren Wiederwahl in dasselbe Amt sowie bei Übernahme eines anderen Behördenamtes oder einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen wird die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt oder ganz verweigert bzw. zurückgefordert werden.

Minderheit: Martin Burger (SVP), Referent; Monika Erfigen (SVP), Balthasar Glättli (Grüne), Theo Hauri (SVP).

Der Stadtrat schliesst sich dem Antrag der Mehrheit an. Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 42 Stimmen zu.

Art. 2 Abs. 3:

Die Kommission beantragt Abs. 3 durch folgenden neuen Abs. 4 zu ersetzen:

Abs. 4

Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen zurückzuführen, wird die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt oder ganz verweigert bzw. zurückgefordert.

Kommission: Corine Mauch (SP), Referentin; Präsident Hans-Ulrich Meier (FDP), Jacqueline Badran (SP), Martin Burger (SVP), Annamarie Elmer Lück (SP), Monika Erfigen (SVP), Balthasar Glättli (Grüne), Theo Hauri (SVP), Peter Püntener (FDP), Mark Roth (SP), Anton Stäbler (CVP).

Der Rat stimmt dem RPK-Antrag stillschweigend zu.

Art. 5:

Die Mehrheit unterstützt den Antrag des Stadtrates.

Mehrheit: Corine Mauch (SP), Referentin; Präsident Hans-Ulrich Meier (FDP), Jacqueline Badran (SP), Annamarie Elmer Lück (SP), Peter Püntener (FDP), Mark Roth (SP), Anton Stäbler (CVP)

Die Minderheit 1 beantragt die Tabelle „Höhe der Abfindungsleistung“ durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Lebensalter	Nichtwiederwahl (Art. 2 Abs.1 lit. A) 4 bis 7 Jahre	8 bis 11 Jahre	Rücktritt (Art. 2 Abs.1 lit. B)		
			12 Jahre und mehr Anspruch in Monatslöhnen	8 bis 11 Jahre	12 Jahre und mehr
bis 50	3	6	9	0	0
51	3	6	9	0	3
52	3	6	9	0	3
53	3	6	9	0	3
54	3	6	9	0	3
55	6	9	12	3	6
56	6	9	12	3	6
57	6	9	12	3	6
58	6	9	12	3	6
59	6	9	12	3	6
60	6	9	12	3	6
61	6	9	12	3	6
62	6	9	12	3	6
63	0	0	0	0	0

Minderheit 1: Theo Hauri (SVP), Referent; Martin Burger (SVP), Monika Erfigen (SVP)

Die Minderheit 2 beantragt die Tabelle „Höhe der Abfindungsleistung“ durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Lebensalter	Freiwillig			Unfreiwillig		
	4 und mehr Amtsjahre	8 und mehr Amtsjahre	12 und mehr Amtsjahre	4 und mehr Amtsjahre	8 und mehr Amtsjahre	12 und mehr Amtsjahre
bis 50	0	1.00	1.00	1.00	1.2	1.2
51	0	1.33	1.33	1.33	1.6	1.6
52	0	1.67	1.67	1.67	2.0	2.0
53	0	2.00	2.00	2.00	2.4	2.4
54	0	2.33	2.33	2.33	2.8	2.8
55	0	2.67	2.67	2.67	3.2	3.2
56	0	2.33	2.33	2.33	2.8	2.8
57	0	2.00	2.00	2.00	2.4	2.4
58	0	1.67	1.67	1.67	2.0	2.0
59	0	1.33	1.33	1.33	1.6	1.6
60	0	1.00	1.00	1.00	1.2	1.2
61	0	0.67	0.67	0.67	0.8	0.8
62	0	0.33	0.33	0.33	0.4	0.4
63	0	0	0	0	0	0

Minderheit 2: Balthasar Glättli (Grüne), Referent.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Kommissionsmehrheit/Stadtrat	77	Stimmen
Antrag Kommissionsminderheit 1	33	Stimmen
Antrag Kommissionsminderheit 2	10	Stimmen
Total	120	Stimmen
= absolutes Mehr	61	Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Art. 6:

Die Mehrheit unterstützt den Antrag des Stadtrates.

Mehrheit: Corine Mauch (SP), Referentin; Präsident Hans-Ulrich Meier (FDP), Jacqueline Badran (SP), Annamarie Elmer Lück (SP), Peter Püntener (FDP), Mark Roth (SP), Anton Stähler (CVP)

Die Minderheit beantragt den ganzen Artikel 6 zu streichen.

Minderheit: Balthasar Glättli (Grüne), Referent; Martin Burger (SVP), Monika Erfigen (SVP), Theo Hauri (SVP).

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichen Mehr zu.

Art. 7 Abs. 2:

Die Mehrheit unterstützt den Antrag des Stadtrates.

Mehrheit: Corine Mauch (SP), Referentin; Präsident Hans-Ulrich Meier (FDP), Jacqueline Badran (SP), Annamarie Elmer Lück (SP), Peter Püntener (FDP), Mark Roth (SP), Anton Stähler (CVP)

Die Minderheit beantragt Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

Die unter dem bisherigen Recht in das Amt eingetretenen Personen besitzen während 3 Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Wahlrecht, ob sie Leistungen nach bisheriger Regelung oder nach dieser Verordnung beanspruchen wollen. Das Finanzdepartement stellt die notwendigen Vergleichsdaten rechtzeitig zur Verfügung. Das Wahlrecht ist schriftlich und spätestens innert Monatsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt auszuüben.

Minderheit: Monika Erfigen (SVP), Referentin; Martin Burger (SVP), Balthasar Glättli (Grüne), Theo Hauri (SVP).

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

*Gesamtabstimmung:*

Der Rat stimmt dem bereinigten Verordnungstext mit 86 gegen 30 Stimmen zu.

**Redaktionslesung:**

Der Rat überweist die Vorlage der Redaktionskommission zur Überprüfung.

*Die Schlussabstimmung über die Verordnung (Ziff. 1 Dispositiv) und die Abstimmung über die Abschreibung der Motion (Ziff. 2 Dispositiv) findet gemäss Art. 64 Abs. 2 GeschO GR nach der Redaktionslesung statt.*

Damit ist beschlossen:

I.

1. Es wird eine Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder erlassen.

2. Die Motion GR Nr. 1999/506 von Christoph Hug (Grüne) und Markus Bischoff (AL) vom 6. Oktober 1999 über eine Neuregelung der Entschädigung für nicht mehr gewählte oder nicht mehr kandidierende Behördenmitglieder wird als erledigt abgeschlossen.

## **Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder**

Gemeinderatsbeschluss vom ...

Gestützt auf Art. 41 lit. h und l der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 91 Personalrecht wird die folgende Verordnung erlassen.

### **I Allgemeines**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder des Stadtrates und der Vormundschaftsbehörde, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten.

<sup>2</sup> Für die Behördenmitglieder nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des Personalrechts betreffend Abfindung (Art. 28 PR) und Lohnfortzahlung nach Entlassung (Art. 29 PR) nicht anwendbar. Die Behördenmitglieder haben jedoch Anspruch auf den Überbrückungszuschuss (Art. 27 PR).

#### **Art. 2 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Leistungen bei Beendigung des Amtes aus einem der nachfolgenden Gründe:

Unfreiwillig: Nichtnominierung oder Nichtwiederwahl für eine weitere Amtsperiode;

Freiwillig: Rücktritt oder Verzicht auf eine erneute Nominierung für eine weitere Amtsperiode.

<sup>2</sup> Bei einer späteren Wiederwahl in dasselbe Amt mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen wird die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt oder ganz verweigert bzw. zurückgefordert.

<sup>3</sup> Bei Übernahme eines anderen Behördenamtes oder einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen kann die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt oder ganz verweigert bzw. zurückgefordert werden.

<sup>4</sup> Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen zurückzuführen, wird die Ausrichtung von Leistungen nach dieser Verordnung gekürzt oder ganz verweigert bzw. zurückgefordert.

<sup>5</sup> Bei einer vom Vertrauensarzt attestierten, gesundheitlich bedingten Beendigung des Amtes (Krankheit, Invalidität) sind das Personalrecht und das Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Zürich anwendbar.

<sup>6</sup> Der obligatorische Versicherungsschutz für Nichtbetriebsunfall bei der Unfallversicherung Stadt Zürich endet 30 Tage nach Beendigung des Amtes. Er kann vor Ablauf mit einer freiwilligen Abredeversicherung auf eigene Kosten bei der Unfallversicherung Stadt Zürich verlängert werden.

### Art. 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Abgangsleistungen nach dieser Verordnung ist dem Stadtrat übertragen. Im Übrigen obliegt der Vollzug dieser Verordnung und die Ausrichtung der Leistungen dem Finanzdepartement.

## II Leistungsumfang

### Art. 4 Leistungsberechnung und -ausrichtung

<sup>1</sup> Als Basis für die Berechnung der Leistungen gilt der jeweilige Jahresbruttolohn im Zeitpunkt des Austritts. Eine später eintretende Teuerung wird für die Abgangsleistungen nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Das massgebliche Lebensalter berechnet sich wie folgt: Rücktrittsjahr minus Geburtsjahr.

<sup>3</sup> Auf die Abgangsleistungen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erhoben, nicht jedoch Beiträge an die Pensionskasse.

<sup>4</sup> Die Abgangsleistung kann auf Antrag der oder des Berechtigten entsprechend der Höhe des Anspruches verteilt auf einzelne Jahresbeträge (Beispiel: bei Anspruch auf 1,2 Jahreslöhne in 2 Raten, bei Anspruch auf 3,5 Jahreslöhne in maximal 4 Raten) ausbezahlt werden, beginnend mit dem Austrittsjahr.

<sup>5</sup> Verstirbt die oder der Anspruchsberechtigte vor vollständiger Ausrichtung der Abgangsleistungen, so geht dieser Anspruch auf die pflichtteilsgeschützten Erbberechtigten über. Mit dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten erlischt jedoch der Anspruch auf die Ausrichtung eines Überbrückungszuschusses gemäss Personalrecht.

### Art. 5 Höhe der Abfindungsleistung

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amtes Anspruch auf folgende Leistungen:

Lebensalter	freiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren
	Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen		
bis 50	1.2	1.5	1.8
51	1.6	2.0	2.4
52	2.0	2.5	3.0
53	2.4	3.0	3.6
54	2.8	3.5	4.2
55	3.2	4.0	4.8
56	2.8	3.5	4.2
57	2.4	3.0	3.6
58	2.0	2.5	3.0
59	1.6	2.0	2.4
60	1.2	1.5	1.8
61	0.8	1.0	1.2
62	0.4	0.5	0.6
63	---	---	---

### **Art. 6 Ausnahmeregelung, Härtefälle**

<sup>1</sup> Als Härtefall im Sinne dieser Verordnung gilt, wenn die oder der Anspruchsberechtigte trotz Ausrichtung der Abgangsleistung in eine wirtschaftliche Notlage gerät, wenn der oder dem Berechtigten mit Familie (EhepartnerIn und Kinder) das Fortkommen in einem vertretbaren Rahmen nicht mehr möglich ist oder wenn ab Alter 55 Jahre diese Folgen trotz Abgangsleistung und Pensions- bzw. AHV-Leistungen eintreten würden.

<sup>2</sup> Bei Geltendmachung von Leistungen nach erfolgter Kürzung oder Verweigerung (nach Art. 2) sowie bei Vorliegen eines Härtefalles hat das ausscheidende Behördenmitglied unter Vorlage der entsprechenden Nachweise schriftlich und begründet Antrag an den Stadtrat zu stellen.

<sup>3</sup> Ist ein Härtefall nach Abs. 1 nachgewiesen, so können die Leistungen im ausgewiesenen Ausmass, jedoch maximal bis zur zweifachen Höhe der Ansätze gemäss Tabelle in Art. 5 angehoben werden.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7 Anwendung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Das bisherige Recht findet weiterhin Anwendung auf die Ansprüche der unter dem bisherigem Recht aus dem Amte ausgeschiedenen anspruchsberechtigten Personen.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Recht in das Amt eingetretenen Personen besitzen das Wahlrecht, ob sie Leistungen nach bisheriger Regelung oder nach dieser Verordnung beanspruchen wollen. Das Finanzdepartement stellt die notwendigen Vergleichsdaten rechtzeitig zur Verfügung. Das Wahlrecht ist schriftlich und spätestens innert Monatsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt auszuüben.

#### **Art. 8 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzt alle diesbezüglichen früheren Regelungen, insbesondere Art. 106 ff. der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 24. Oktober 1984.

II.

Dieser Gemeinderatsbeschluss wird der Redaktionskommission zur Überprüfung zugewiesen.

Mitteilung an den Stadtrat.